

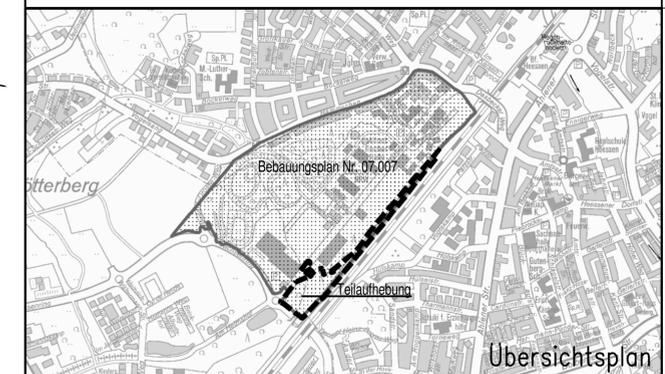


**Zeichenerklärung**  
**Planungsrechtliche Festsetzungen**  
 gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB  
 Kennzeichnung in Textform gemäß §9(5)BauGB  
 Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

**Kampfmittel:** Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle einer Bebauung Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, Absuchen von Baugruben) erforderlich. Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nie ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm umgehend telefonisch (Tel. 02381/903-341, /903-0 oder Notruf 112) ist zu verständigen.

**Denkmalschutz:** Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alle Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel.02761/93750, Fax: 02671/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).



Stadt Hamm  
 Gemarkung Heessen  
 Flur 22  
 Maßstab 1:1500

**Aufhebungssatzung**  
**- Am Sachsenweg -**  
**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 07.007**  
**- Zeche Sachsen -**

Rechtsgrundlagen:  
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –  
 § 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–  
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)  
 Diese Satzung der Stadt Hamm vom 14.06.2010 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 24.06.2010 in Kraft getreten.

<p>Die Planunterlagen (Stand:08.2009) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, 13.01.2010          gez. Leistner          Städt. Vermessungsoberrat</p>	<p>Dieser Satzungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 13.01.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am als Bürgerversammlung/als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom einschließlich bis einschließlich stattgefunden.</p> <p>Hamm,          Der Oberbürgermeister i.A.          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieser Aufhebungssatzung mit der Begründung vom 12.10.2009 am 17.11.2009 beschlossen.</p> <p>Hamm, 16.02.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese Aufhebungssatzung einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 18.05.2010 als Sitzung beschlossen.          Die Satzung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 25.05.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Muhle          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	
<p>Für den Entwurf:          Hamm, 13.01.2010          gez. Schulze Böing          Stadtbaurätin          gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor          gez. Oehm          Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 17.11.2009 die Aufstellung dieser Aufhebungssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.12.2009</p> <p>Hamm, 13.01.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.10.2008 beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.</p> <p>Hamm, 16.02.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Diese Aufhebungssatzung hat mit der Begründung vom 12.10.2009 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 23.12.2009 in der Zeit vom 11.01.2010 bis einschließlich 11.02.2010 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Hamm, 16.02.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Haggoney          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Bereithaltung dieser Aufhebungssatzung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 24.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 25.06.2010          Der Oberbürgermeister i.A.          LS gez. Muhle          Ldt. Städt. Baudirektor</p>	